



Jobcenter Dortmund, Am Kaiserhain 1, 44139 Dortmund

Frau
Codruta Meraru
Martener Str. 304
44379 Dortmund

Mein Zeichen: 252
BG-Nummer: 33302/0056074
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
Telefon: 0231 842 1110
Telefax:
E-Mail:
Datum: 30.06.2025

Aufhebung des Bescheides vom 17.04.25

Guten Tag Codruta Meraru,

die Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II wird ab 01.07.2025 ganz aufgehoben.

Grund für die Aufhebung der Entscheidung:

-Aufgrund des unbekannten Aufenthaltsortes.

Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben nur diejenigen Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im zuständigen Bezirk haben, gem. § 36 SGB II.

In der Zeit, in der Sie keine Leistungen beziehen, sind Sie durch den zuständigen Leistungsträger für den Fall der Krankheit nicht versichert. Um Nachteile zu vermeiden, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse über Ansprüche und Rechte (zum Beispiel auf freiwillige Weiterversicherung) während dieser Zeit sowie über Rechte und Pflichten, die Sie gegebenenfalls während eines Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahrens haben.

Zweitschrift



Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid kann jede betroffene Person oder ein von dieser bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Für minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Elektronisch

Der Widerspruch kann elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.arbeitsagentur.de/link/widerspruch-sgb2>



2. Schriftlich

Der Widerspruch ist bitte an das im Dokumentenkopf genannte Jobcenter zu richten.

3. Zur Niederschrift

Das im Dokumentenkopf genannte Jobcenter kann auch aufgesucht und der Widerspruch dort schriftlich aufgenommen werden.

Eine erneute Zahlung der Leistung ist nur dann möglich, wenn Sie diese bei dem zuständigen Leistungsträger nach Wegfall des Grundes, der zur Aufhebung der Bewilligungsentscheidung geführt hat, erneut beantragen. Den Antrag sollten Sie stellen, wenn aus Ihrer Sicht die Voraussetzungen für die Weiterzahlung der Leistung wieder vorliegen. Beachten Sie bitte, dass die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Die Gesetzestexte finden Sie im Internet unter www.gesetze-im-internet.de.

Bitte beachten Sie:

Auch wenn Sie keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, können Sie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Beratung, Vermittlung, Förderung) durch Ihre Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Bezug von Leistungen nach dem SGB II rentenrechtlich als Anrechnungszeiten berücksichtigt und an den Rentenversicherungsträger gemeldet werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihre Agentur für Arbeit.

In der Zeit, in der Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Ihre Beiträge zur Krankenversicherung nicht mehr durch den zuständigen Leistungsträger übernommen. Ihr Krankenversicherungsschutz ist jedoch - unabhängig vom Leistungsbezug - weiterhin gewährleistet. Bitte setzen Sie sich wegen der Durchführung Ihrer Krankenversicherung unverzüglich mit Ihrer Krankenkasse beziehungsweise Ihrem Krankenversicherungsunternehmen in Verbindung. Diese werden Sie über Ihre Rechte und Möglichkeiten informieren.

Zweitschrift

ren. Dies gilt auch für die Zeit während eines zukünftigen beziehungsweise laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens.

Würden Sie alleine durch die Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig, so kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag ein Zuschuss zu diesen Beiträgen übernommen werden.

Nur bei weiteren Personen in der Bedarfsgemeinschaft:

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, können Eingliederungsleistungen und die Meldung von Anrechnungszeiten auch an das Mitglied oder die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft von der Agentur für Arbeit erbracht werden.